



Gemeinde St. Margarethen bei Knittelfeld

Dorfstraße 19, 8720 St. Margarethen bei Knittelfeld

Tel.: 03512 / 82432; FAX: 03512 / 82432-700

E-Mail: gde@st-margarethen-knittelfeld.gv.at; Homepage: www.st-margarethen-knittelfeld.gv.at

AZ: 851/2018

Kanalabgabenordnung der Gemeinde St. Margarethen bei Knittelfeld

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Margarethen bei Knittelfeld hat in seiner Sitzung vom 06. September 2018 gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, LGBl. Nr. 71, in der Fassung LGBl. Nr. 149/2016 nachstehende Kanalabgabenordnung beschlossen:

§ 1 Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Kanalanlage der Gemeinde St. Margarethen bei Knittelfeld werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

§ 2 Kanalisationsbeitrag

Für die Entstehung des Abgabeananspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

§ 3 Höhe des Einheitssatzes

- (1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 7,50 % der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle **€ 14,58**.
- (2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 13.275.733,93, vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 1.887.822,83 gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 11.387.911,10 und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 58.578 m zugrunde.
- (3) Für Hofflächen, das sind ganz- oder teilweise von Baulichkeiten umschlossene Grundflächen (in Quadratmetern), deren Entwässerung durch die Kanalanlage erfolgt, wird 50 % des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.
- (4) Für unbebaute Flächen (in Quadratmetern) mit künstlicher Entwässerung in die öffentliche Kanalanlage werden 10 % des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.

§ 4 Kanalbenutzungsgebühr

- (1) Die jährliche Kanalbenutzungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind. Sie setzt sich aus der Bereitstellungsgebühr und der Benutzungsgebühr im engeren Sinne zusammen.
- (2) Als Grundlage der Berechnung der Bereitstellungsgebühr dient die Anzahl der Nutzungseinheiten, die einer Liegenschaft zuzurechnen sind. Die Grundgebühr beträgt pro Nutzungseinheit monatlich **€ 8,00**. Sie ist auch für alle im Gemeindegebiet gelegenen, leerstehenden Wohngebäude sowie ungenutzten Betriebe und Anlagen zu leisten, die an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen sind. Dabei zählen zum Zwecke der Berechnung der Bereitstellungsgebühr das leer stehende Wohngebäude und der ungenutzte Betrieb bzw. die Anlage als eine Nutzungseinheit.
- (3) Unter Nutzungseinheiten sind Wohnungen und sonstige Nutzungseinheiten gemäß § 2 Gebäude- und Wohnungsregister-Gesetz zu verstehen. Als sonstige Nutzungseinheiten kommen zur Anrechnung: Wohnung, Wohnung / Arbeitsstätte, Wohnfläche für Gemeinschaften, Hotel und andere Einheiten für kurzfristige Beherbergung, Büroflächen, Groß- und Einzelhandelsflächen, Verkehr und Nachrichtenwesen, Industrie und Lagerei, Kultur, Freizeit, Bildungs- und Gesundheitswesen.
- (4) Als Grundlage der Berechnung der Benutzungsgebühr dient die Anzahl der Personen in einer Wohnung, die einer Liegenschaft zuzurechnen sind. Die Zurechnung der Personenzahl bei Wohnungen erfolgt nach Einwohnergleichwerten (EGW).
- (5) Die Benutzungsgebühr pro EGW und Monat beträgt **€ 4,00**.
- (6) Die Zurechnung der Personenanzahl einer Liegenschaft mit Wohnnutzung erfolgt nach den melderechtlichen Bestimmungen und entspricht der Summe der Einwohner/innen mit Hauptwohnsitz oder Nebenwohnsitz. Für Nebenwohnsitze wird die Benutzungsgebühr ab der 2. Person mit 0,50 EWG berechnet. Bei Haupt- und Nebenwohnsitz einer Person innerhalb der Gemeinde kommt nur ein EGW zur Anrechnung.
- (7) Für die im Versorgungsbereich gelegenen Ferienhäuser, Wochenendhäuser, Zweitwohnungen und dergleichen, in denen keine Personen gemeldet sind und somit keine Zurechnung nach Abs. 6 erfolgen kann, wird eine Person bzw. ein EGW zur Verrechnung gebracht.
- (8) Die Zurechnung der Personenzahl bei Gebäuden bzw. Nutzungseinheiten von Betrieben, Anstalten, Vereinen und sonstigen Einrichtungen erfolgt nach Einwohnergleichwerten (EGW), wobei folgende Ansätze einem EGW bzw. anteiligem EGW (2 Nachkommastellen) entsprechen:
 1. Beschäftigte/r in Betrieb, Anstalt und sonstiger Einrichtung (beschäftigungsäquivalente Berechnung), 3 Vollbeschäftigte = 1 EGW
 2. Gaststätte, 4 Sitzplätze = 1 EGW
 3. Sitzplätze im Freien und Gastgarten, 10 Sitzplätze = 1 EWG
 4. Beherbergungsbetrieb, 2 Betten = 1 EGW
 5. Versammlungsstätte, Saal, 50 Sitzplätze = 1 EGW
 6. Kindergarten, Schule, 10 Kinder = 1 EGW
 7. Milchammer = 0,5 EWG

- (9) Für Vereinsheime, unbewohnte Pfarrheime, Rüsthäuser der Feuerwehren, Gemeindebauhöfe, öffentliche WC ist 1 EWG anzusetzen. Für Hofmolkereien sind 4 EGW anzusetzen.
- (10) Als Stichtag für die Ermittlung der Nutzungseinheiten und EWG gilt der jeweils darauffolgende Monatserste.

§ 5

Gebührenpflicht, Entstehung des Gebührenanspruches, Fälligkeit

- (1) Zur Entrichtung der Kanalbenutzungsgebühr ist der Eigentümer, der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer, der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.
- (2) Der Gebührenanspruch entsteht ab dem Ersten jenes Monats, das dem Monat folgt, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird und endet mit dem Letzten jenes Monats, in dem das Gebäude von der Kanalanlage abgeschlossen wird.
- (3) Die jährliche Kanalbenutzungsgebühr ist in vier Teilbeträgen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

§ 6

Umsatzsteuer

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 7

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten die übergeleiteten Kanalabgabenordnungen der ursprünglichen Gemeinde St. Margarethen bei Knittelfeld in der Stammfassung vom 16.04.2007, der ursprünglichen Gemeinde St. Lorenzen bei Knittelfeld vom 01.01.1987, zuletzt in der Fassung lt. Gemeinderatsbeschluss vom 16.01.2013 und der ursprünglichen Gemeinde Rachau in der Stammfassung vom 15.02.2011, einschließlich der inzwischen durchgeführten Änderungen, außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

Hinterdorfer Erwin



St. Margarethen, am 14.09.2018